

32/SN-186/ME

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300205/11 - Hör

Linz, am 28. September 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Vergabe
von Aufträgen (Bundesvergabe-
gesetz);
Entwurf - StellungnahmeVerfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Hörmanseder
(0732) 2720/1172

Zu GZ 600.883/1-V/8/92

An das

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG L I N Z -GEZ- 9. 92
Datum: 30. SEP. 1992
Vert: 1. Okt. 1992 <i>Be</i>

H. Arzberger

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der Note vom 17. Juli 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Wenn auch seit langer Zeit die rechtspolitische Forderung nach einer gesetzlichen Regelung des Vergabewesens erhoben wird, war der Anlaß für die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes wohl doch der Umstand, daß Österreich die in der EG bestehenden Regelungen für das öffentliche Vergabewesen mit Inkrafttreten des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum zu übernehmen hat. Es scheint deshalb auf den ersten Blick etwas befremdlich, daß zwar die den einschlägigen EG-Richtlinien gemeinsamen Regelungen mehr oder weniger umfassend in den Entwurftext eingebaut wurden, die Umsetzung der spezifischen Bestimmungen der einzelnen Richtlinien aber erst durch Verordnungen der Bundesregierung erfolgen soll. Es ist davon auszugehen, daß die Bundesregierung die Fertigstellung entsprechender, an die EG-Richtlinien angelehnter ÖNORMEN abwarten und diese dann mehr oder weniger unverändert als Verordnungen in Kraft setzen will. Nach dem derzeitigen

Stand der Dinge - es ist noch nicht einmal die als "Grundnorm" konzipierte neue ÖNORM A 2050 in Geltung - besteht deshalb die Gefahr, daß zum 1. Jänner 1993 im Bundesbereich kein EG-konformes Vergaberecht besteht.

Der vorliegende Gesetzentwurf kann nicht isoliert von den - noch fehlenden - Verordnungsentwürfen betrachtet werden. Eine umfassende Beurteilung des Entwurfes ist deshalb zur Zeit nur schwer möglich.

2. Die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 1 könnte (verfassungsrechtliche) Probleme aufwerfen. Wenn die notwendige innerstaatliche gesetzliche Rechtsgrundlage für die Erlassung der dort angesprochenen Verordnungen im EWR-Vertrag, insbesondere in den in dessen Anhang XVI aufgezählten Richtlinien zu sehen ist, ist diese Bestimmung lediglich deklaratorischer Natur und damit im Grunde genommen überflüssig. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich aber nicht nur auf die Durchführung von solchen Rechtsakten, die bereits Bestandteil des zu übernehmenden Rechtsbestandes sind, sondern bezieht sich auch auf alle Rechtsakte, die erst in Zukunft Bestandteil des EWR-Rechtsbestandes werden. Im Lichte der geltenden Verfassungsrechtslage dürfte die Ausführung der derzeit in Geltung stehenden EG-Richtlinien, die den Verordnungsinhalt weitgehend determinieren, mit dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG im Einklang stehen. Probleme könnten sich dann ergeben, wenn in der Zukunft inhaltlich weitgehend unbestimmte EWR-Rechtsakte umzusetzen wären.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu stellen, ob nicht zumindest einige der grundlegenden Bestimmungen der in Betracht kommenden EG-Richtlinien, etwa eine abschließende Regelung des persönlichen Geltungsbereiches, in das Gesetz selbst aufgenommen werden sollten.

3. In letzter Zeit werden, nicht zuletzt von seiten des Bundes, verstärkt Bedenken gegen die Absicht mancher Länder, (vorerst) nur Auftragsvergaben oberhalb der EG-Schwellenwerte gesetzlich zu regeln, unter Hinweis auf den Gleichheitssatz vorgebracht. Falls diese verfassungsrechtlichen Bedenken zutreffen sollten, hätten sie aber auch für die Bestimmungen des 9. Abschnittes des Entwurfes Gültigkeit. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, daß nur Auftragsvergaben oberhalb der Schwellenwerte einer Nachprüfung durch den Unabhängigen Verwaltungssenat zugänglich sind, wohingegen die Bieter in anderen Vergabeverfahren an die Vergabekontrollkommission verwiesen werden, ist nämlich genau so viel bzw. genau so wenig gerechtfertigt wie für die Einschränkung des sachlichen Geltungsbereiches auf Auftragsvergaben oberhalb der Schwellenwerte.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen über das eigentliche Vergabeverfahren, insbesondere zum 4., 5., 6. und 7. Abschnitt, ist grundsätzlich anzumerken, daß Bund und Länder im grundsätzlichen darüber Einigung erzielt haben, daß die jeweiligen Regelungen im Interesse der beteiligten Wirtschaftskreise nicht grundlegend voneinander abweichen sollten. Es darf in diesem Zusammenhang auf die noch nicht abgeschlossenen Bemühungen um die Harmonisierung der einzelnen Gesetze verwiesen werden.

5. Der Entwurf überläßt teilweise grundlegende Regelungen dem Verordnungsgeber; es scheint deshalb nicht ganz konsequent, wenn andererseits im Gesetz selbst das Vergabeverfahren bis ins Detail geregelt wird. Es bestehen sicher noch Möglichkeiten, den Gesetzestext in verfassungskonformer Weise zu entlasten. Dies gilt vor allem für die Bestimmungen des 4. Abschnittes.

6. Zu einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

- Zu § 11 Abs. 8:

Die Bestimmungen über die Leistungsbeschreibung sind so detailliert, daß die Verordnungsermächtigung hinsichtlich näherer Regelungen über die Leistungsbeschreibung überflüssig ist. Sinnvoll wäre es, wie oben dargestellt, die Verordnungsermächtigung beizubehalten und den Gesetzestext entsprechend zu kürzen.

- Zu § 12 Abs. 4:

Hier gilt das zu § 11 Abs. 8 Gesagte.

- Zu § 16 Abs. 5, 6 und 7:

Der Aufwand für die Rückerstattung der Kosten der Ausschreibungsunterlagen bei Aufhebung der Ausschreibung ist im Verhältnis zu den gemäß § 13 Abs. 3 verrechenbaren Kosten unangemessen hoch. Auf Regelungen über die Kostenrückerstattung, insbesondere in dieser Differenziertheit, sollte deshalb verzichtet werden.

- Zu § 18 Abs. 9:

Auch diese Verordnungsermächtigung ist in Anbetracht der detaillierten Regelungen des § 18 überflüssig.

- Zu § 26 Abs. 5:

Es ist zumindest fraglich, ob die nahezu völlige Formfreiheit des Verhandlungsverfahrens im Einklang mit den einschlägigen Richtlinien steht.

- Zu § 38:

Im Zusammenhang mit der Schlichtungsstelle wäre aus Ländersicht noch zu klären, wer für die Kosten der Schlichtungsstelle und die Verfahrenskosten (etwa für Gutachten) aufzukommen hat.

- Zu § 46:

Das Bescheinigungsverfahren, dessen Einrichtung nicht zwingend ist, scheint entbehrlich, zumal die Rechtswirkungen der ausgestellten Bescheinigung fraglich sind und jedenfalls dem Auftraggeber ein Nachprüfungsverfahren nicht ersparen können.

- Zu § 48:

Ob die Beschränkung des Schadenersatzanspruches auf den Ersatz der Kosten der Angebotstellung vor der Rechtsprechung, insbesondere der des EuGH, Bestand haben wird, wird sich zeigen müssen. Die Bestimmung des Abs. 4 ist aus rechtspolitischer Sicht nicht ganz unbedenklich und scheint entbehrlich.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300205/11 - Hör

Linz, am 28. September 1992

DVR.0069264

- a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

- e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ansfertigung:
